

## **Telefon und Freisprechanlagen: Fehlender Prüfnachweis zur elektromagnetischen Verträglichkeit**

*Mit dem verstärkten Einsatz von Handys und Freisprechanlagen im Auto bekommt das Thema "Prüfzeichen zur elektromagnetischen Verträglichkeit" eine besondere Bedeutung. Wie Marktuntersuchungen ergeben haben, verfügen insbesondere Freisprecheinrichtungen nicht immer über einen derartigen Prüfnachweis. In der Öffentlichkeit führt das mittlerweile zu Diskussionen über mögliche Auswirkungen auf die "Allgemeine Betriebserlaubnis" eines Kraftfahrzeugs. Der ADAC berät Sie hier.*

Seit 1. Januar 1996 ist die neue *Kfz-EMV-Richtlinie 95/54/EG* in Kraft. In dieser werden Anforderungen an die HF (Hochfrequenz)-Störfestigkeit und -Störaussendung sowie an die EMV (elektromagnetische Verträglichkeit) in Form von Grenzwerten für Fahrzeuge bzw. deren elektrische/elektronische Baugruppen definiert. Sinn dieser Richtlinie ist sicherzustellen, dass wichtige Funktionen des Fahrzeugs nicht durch Strahlung von außen gestört werden und dass das Fahrzeug selbst, oder einzelne Bauteile, keine Störungen an anderen Einrichtungen verursachen.

Der Prüfnachweis wird durch ein am Gerät angebrachtes Prüfzeichen ("CE" oder "e") dargestellt. Im Gegensatz zum CE, das der Hersteller selbst vergeben kann, muss beim e-Zeichen ein amtlich zugelassenes Labor das Gerät auf die elektromagnetische Verträglichkeit prüfen und begutachten. Erst danach erteilt eine zuständige Behörde (in Deutschland das Kraftfahrtbundesamt KBA) ein e - Kennzeichen, das auf dem Gerät *fest* angebracht sein muss - etwa e1 - 02148. Die Zahl hinter dem e bezeichnet das Land der Prüfung (Deutschland = 1), es folgt die Genehmigungsnummer.

Dieses e-Zeichen ist vorgeschrieben für Geräte, deren Zweckbestimmung die Verwendung in bestimmten Fahrzeugklassen ist (gemäß Anh. II der Richtlinie 70/156/EWG insbesondere in Fahrzeugen zur Personen- und Güterbeförderung). Dabei ist es unerheblich, ob diese Einrichtungen fest im Bordnetz installiert sind oder nicht.

Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 30.09.02, während dieser das CE-Zeichen genügt. Ab 01.10.2002 ist das Inverkehrbringen ("Verkauf") von Einrichtungen im Sinne der EMV-Richtlinie, also ohne das e-Zeichen, verboten. Hiervon betroffen sind nicht nur Mobiltelefone, sondern auch alle Arten von Freisprecheinrichtungen in Kfz.

*Von verschiedenen Seiten wird dargestellt, dass die Verwendung von Freisprecheinrichtungen ohne Prüfzeichen automatisch zum Erlöschen der amtlichen Betriebserlaubnis (ABE) des Fahrzeugs führt. Diese Rechtsansicht geht nach Auffassung der Juristischen Zentrale des ADAC zu weit. Allein entscheidend für das Erlöschen der ABE ist gemäß § 19 Abs. 2 StVZO die Frage, ob eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch das Zusatzgerät zu erwarten ist.*

Dementsprechend hat eine Verwendung nichtgeprüfter Freisprecheinrichtungen nicht *automatisch* ein Erlöschen der ABE zur Folge. Andererseits kann beim Einsatz nichtgeprüfter elektrischer/elektronischer Bauteile eine negative Beeinflussung auch nicht ausgeschlossen werden. Ob die ABE erlischt, kann deshalb nicht allgemein beantwortet werden, dies hängt vielmehr vom konkreten Einzelfall ab. Zumindest bei Freisprechanlagen renommierter Hersteller ist derartiges nicht zu erwarten. Weitere Aussagen dazu kann im übrigen auch die Betriebsanleitung des Fahrzeugs liefern.

*Um hinreichende Sicherheit (sowohl aus juristischer als auch aus technischer Sicht) bei der Verwendung von Freisprecheinrichtungen zu haben, sollte deshalb unbedingt auf geprüfte Geräte zurückgegriffen werden, die durch ein e- bzw. (derzeit noch) CE -Prüfzeichen erkennbar sind.*